

summa summarum

Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen

Herausgeberseiten	2
Energiepreispauschale und Midijobs	
Bescheinigung A1	4
Das elektronische Verfahren	
Neue elektronische Ausfüllhilfe	8
Ab Sommer 2023 verfügbar	
BSG-Entscheidung	10
Mitteilungspflichten	
Gruppenfeststellung	13
Instrument der Statusfeststellung	
Auf einen Blick	16
Voraussichtliche Rechengrößen 2023	



Energiepreispauschale und Midijobs

summa summarum

wird herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Beteiligte Rentenversicherungsträger:
Deutsche Rentenversicherung
– Baden-Württemberg,
– Bayern Süd,
– Berlin-Brandenburg,
– Braunschweig-Hannover,
– Hessen,
– Mitteldeutschland,
– Nord,
– Nordbayern,
– Oldenburg-Bremen,
– Rheinland,
– Rheinland-Pfalz,
– Saarland,
– Schwaben,
– Westfalen,
Deutsche Rentenversicherung Bund,
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich für den Inhalt:
Thorsten Diepenbrock,
Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Bettina Segebrecht,
Deutsche Rentenversicherung Bund
Axel Jochim,
Deutsche Rentenversicherung Bund

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 28.11.2022

Gemäß § 13 ff. SGB I sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten.

Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser kostenlosen Publikation.

Weitere Informationen unter www.deutsche-rentenversicherung.de/summarum.

Am 11. November 2022 wurde das Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs verkündet.

Energiepreispauschale

Personen, die am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung haben, erhalten eine Energiepreispauschale von 300 Euro. Es handelt sich um eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung, die im Auftrag des Bundes über den Renten Service der Deutschen Post AG, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See oder die Landwirtschaftliche Alterskasse als Einmalzahlung überwiesen wird. Die automatische Auszahlung auf das auch für die Rentenzahlung genutzte Konto wird spätestens bis zum 15. Dezember erfolgen.

Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Soweit mehrere Renten bezogen werden (z. B. Altersrente und Witwenrente), wird die Energiepreispauschale nur einmal gezahlt. Es ist unerheblich, ob die Rente befristet oder unbefristet geleistet wird.

Personen, die Ende Dezember erstmals eine Rente beziehen, erhalten die Energiepreispauschale in der Regel erst zu Beginn des Jahres 2023.

Rentnerinnen und Rentner, denen die Energiepreispauschale bereits im September gezahlt wurde, weil sie zum Kreis der Erwerbstätigen gehörten, erhalten die 300 Euro doppelt. Diese Form des Doppelbezugs ist erlaubt. Weder die Rentenbeziehenden selbst, noch ihre Arbeitgeber müssen diesen Doppelbezug melden.

Für telefonische Auskünfte zur Energiepreispauschale ist das Bürgertelefon des BMAS montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 221 911 001 erreichbar. Fragen und Antworten zum Thema „Energiepreispauschale“ finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

rung Bund unter www.deutsche-rentenversicherung.de/energiepreispauschale.

Erweiterung Übergangsbereich

Zum 1. Oktober 2022 wurde auf der Grundlage des [Mindestloohnerhöhungsgesetzes](#) der Übergangsbereich von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Gleichzeitig wurde die Einkommensobergrenze der geringfügigen Beschäftigung (Minijob-Grenze) an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt (summa summarum berichtete darüber in der [Ausgabe 3/2022](#)).

Zum 1. Januar 2023 wird der Übergangsbereich nun erneut und zwar auf 2.000 Euro angehoben. Beschäftigte werden so in einer Größenordnung von rund 1,3 Millionen Euro jährlich bei den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Trotz der verringerten Beitragszahlung erwerben die Versicherten die dem vollen Bruttoentgelt entsprechenden Rentenanwartschaften (siehe auch summa summarum [Ausgabe 3/2022](#)).

Durch die Anhebung der Minijob-Grenze und des Übergangsbereichs kommt es bei der Sozialversicherung zu Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Milliarden Euro.

Technischer Ablauf

Zur erneuten Anhebung des Übergangsbereich wird eine außerplanmäßige Umstellung der Software notwendig. Diese Anpassung ist zum 1. Januar 2023 nicht mehr möglich. Die Umstellung wird daher erst im Laufe des ersten Halbjahres 2023 erfolgen. Dieses Vorgehen wird zwangsläufig zu Rückrechnungen bei den Arbeitgebern führen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Herausgeber

Bescheinigung A1 – das elektronische Verfahren

Die Digitalisierung des Verfahrens zur Beantragung und Ausstellung der Bescheinigung A1 – unter Einbeziehung weiterer Personenkreise – schreitet unaufhaltsam voran. Arbeitgeber, Dienstherrn und Selbständige sind als Antragstellende verpflichtet, das elektronische A1-Verfahren zu nutzen.

Übt eine Person ihre Beschäftigung oder Tätigkeit vorübergehend – für maximal 24 Monate – in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in Island, Liechtenstein und Norwegen, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aus, liegt im Sinne der Europäischen Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit – bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen – eine gewöhnliche Entsendung vor. Für die Dauer der grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit gelten dann weiterhin die deutschen Bestimmungen über die Sozialversicherung. Die Bescheinigung A1 dient hierbei als Dokumentation des anzuwendenden Rechts im Beschäftigungsstaat zur Vermeidung einer Unterbrechung des bisher geltenden Rechts und einer möglichen Doppelversicherung.

Für die Beantragung der Bescheinigung A1 regelt die Durchführungsverordnung [\[EG\] Nr. 987/2009](#), dass diese vor Antritt der Erwerbstätigkeit im Ausland zu beantragen ist, „wann immer dies möglich ist“. Die Regelung lässt eine nachträgliche Beantragung der Bescheinigung A1 zu. Das BMAS empfiehlt, bei Auslandseinsätzen bis zu sieben Tagen die A1-Bescheinigung nicht im Voraus, sondern im Bedarfsfall nachträglich zu beantragen. Da einige Staaten – allen voran Frankreich, Österreich, Schweiz und Belgien – zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping verschärfte Kontrollen durchführen, ist dort eine differenzierte Betrachtung (z. B. Dauer des Auslandseinsatzes, Branche) geboten.

Die auf europäischer Ebene gestellte Anforderung an ein vereinfachtes und beschleunigtes A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren setzte einen unaufhaltsamen und umfassenden Digitalisierungsprozess in Gang. Diesem Auftrag tragen der Gesetzgeber und in der Folge die Träger der Sozialversicherung Rechnung.

Hinweise zum elektronischen A1-Verfahren:

Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft (Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. [§ 106 SGB IV](#)), verbeamtete Personen und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. [§ 106 SGB IV](#)) und für gewöhnlich auf einem Hochseeschiff Beschäftigte mit Wohnsitz in Deutschland und einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland bei Einsatz auf einem Schiff unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates (Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. [§ 106 SGB IV](#)) wurde ein elektronisches A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren erfolgreich eingerichtet.

Seit dem 1. Januar 2022 ist das verpflichtende elektronische A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren um den Personenkreis der Selbständigen (Art. 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 i. V. m. [§ 106a SGB IV](#)) erweitert worden.

Arbeitgeber bzw. Dienstherren beantragen die Bescheinigung A1 entweder über eine vorhandene Lohn- oder Entgeltabrechnungssoftware oder mittels einer Ausfüllhilfe in [sv.net](#), wohingegen Selbständige diese – seit dem 1. Januar 2022 – ausschließlich mittels einer Ausfüllhilfe in [sv.net](#) beantragen müssen.

Vor dem Hintergrund der Umstellung auf ein verpflichtendes elektronisches A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren und der bisherigen Erfahrungen weist die Deutsche Rentenversicherung Antragstellende auf folgende Sachverhalte hin:

Die Beantragung der Bescheinigung A1 per Papier ist unzulässig

Für die Personenkreise, für die ein elektronisches Verfahren zur Beantragung und Ausstellung einer Bescheinigung A1 verpflichtend eingesetzt wurde, ist eine Antragstellung per Papierformularen unzulässig. Eingehende Papieranträge bei der Deutschen Rentenversicherung – überwiegend von Dienstherren und Selbständigen – werden ausnahmslos abgewiesen. Antragstellende Personen werden darauf hingewiesen, die jeweils für sie zutreffenden elektronischen Anträge zu nutzen.

Selbständige finden den richtigen Antrag ausschließlich über sv.net

Häufig nutzen Personen, die sozialversicherungsrechtlich den Status eines Selbständigen haben, unzutreffend den „A1-Antrag



Entsendung“ für Beschäftigte. Das können beispielsweise Mitarbeitende Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführer und ähnliche Personenkreise sein, wenn sie sozialversicherungsrechtlich Selbständige sind. Diese Anträge werden derzeit bei Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung mit dem Ablehnungsgrund 12 „unplausible bzw. unvollständige Angaben“ abgewiesen. Stattdessen ist die Beantragung der Bescheinigung A1 über den „A1-Antrag Entsendung Selbständige“ in sv.net vorzunehmen.

Elektronische Antragstellung über sv.net für Selbständige: Besser ohne Angabe einer Betriebs- oder Zahlenstellenummer

Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt Selbständigen für die Beantragung der eigenen A1-Bescheinigung die Einstiegsfrage in sv.net „Sind Sie selbständig?“ ungeachtet weiterer Hinweise stets mit „ja“ zu beantworten, auch wenn eine Betriebs- oder Zahlenstellenummer vorhanden ist. Der Vorteil besteht darin, dass für die elektronische Antragstellung dann nur noch der zutreffende „A1-Antrag Entsendung Selbständige“ angeboten wird.

Versicherungsnummer notwendig

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung A1 kann zwar zunächst ohne die Versicherungsnummer der Rentenversicherung gestellt werden, zur Bearbeitung des Antrages wird diese jedoch immer benötigt. Bei Eingang eines Antrages prüft die Datenstelle der Rentenversicherung, ob die angegebene Versicherungsnummer in Verbindung mit den Personendaten zutreffend ist bzw. bei einem Antrag ohne Versicherungsnummer, ob diese anhand der Personendaten ergänzt werden kann. Sollte eine Versicherungsnummer nicht vorhanden oder das Prüfergebnis nicht eindeutig sein, wird der Antrag mit entsprechendem Hinweis maschinell abgewiesen. In diesem Fall ist vom Antragstellenden zunächst eine Versicherungsnummer zu beantragen.

Für weitere Informationen wird auf den Fragen- und Antwortenkatalog [„A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“](#) auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen.



Ausblick

Mit dem [8. SGB IV-Änderungsgesetz](#) wird ab dem 1. Januar 2024 das elektronische A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren um den Personenkreis der sogenannten Grenzgänger – Personen, die in Deutschland erwerbstätig sind und den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen, aber außerhalb Deutschlands wohnen – erweitert. Sofern im Einzelfall für die Sozialversicherung im Wohnsitzstaat ein Nachweis über die deutsche Rechtsanwendung benötigt wird, soll anstelle des Antrages mit Papierformular ein elektronischer Antrag verpflichtend werden.

SV-Meldeportal ab Sommer 2023 verfügbar

sv.net

Für Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, bietet sv.net eine Möglichkeit, Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise, den digitalen Lohnnachweis zur Unfallversicherung etc. auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt zu übermitteln. sv.net ist kein Ersatz für ein Entgeltabrechnungsprogramm.

Die Krankenkassen stellen in Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungsträgern seit Jahren die Ausfüllhilfe sv.net für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung. Hiermit tauschen seit 2001 mehr als 500.000 Arbeitgeber jährlich ca. 20 Millionen Sozialversicherungsmeldungen mit den Datenannahmestellen der Sozialversicherungsträger aus. Ab Sommer 2023 wird sv.net vom SV-Meldeportal als neue Ausfüllhilfe abgelöst.

Neue Funktion Online-Datenspeicher

Insbesondere kleinere Betriebe sind den Anforderungen nur begrenzt gewachsen, voll-elektronisch im Dialog erreichbar zu sein und alle Daten aus Sozialversicherungsmeldungen einschließlich der Entgeltdaten elektronisch vorzuhalten sowie für einen Abruf bereit zu stellen. Mit der neuen Ausfüllhilfe wird vorrangig für Kleinstarbeitgeber (bis max. 10 Arbeitnehmer) ein Angebot geschaffen, diese Daten in einem zentralen, sicheren Datenspeicher vorhalten zu können. Damit soll eine Verbesserung der Datenlage geschaffen werden, die heutzutage häufig aus nicht sortierten und unvollständigen Papierstücken besteht. Der Online-Datenspeicher wird auf den Server-Systemen in den Rechenzentren der ITSG verwaltet und hält den jeweiligen Datenbestand der Benutzer für maximal fünf Jahre vor. Mit einer Zertifizierung nach ISO 27001 muss die ITSG die Wirksamkeit ihres Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) objektiv, glaubwürdig und regelmäßig in Audits nachweisen. Die ITSG wird vom GKV-Spitzenverband als größtem Gesellschafter geprüft und überwacht.

Registrierung nur noch mit ELSTER-Zertifikat

Die EU gibt vor, dass gemäß dem [Onlinezugangsgesetz](#) und der [EU Single Digital Gateway-Verordnung](#) ein Portalverbund für die öffentliche Verwaltung zur Verfügung gestellt werden muss. Jedes Unternehmen in der EU soll mit einem zugelassenen Authentisierungsmedium die 500 wichtigsten Geschäftsprozesse nutzen können. In Deutschland wurde durch den IT-Planungsrat des Bundes entschieden, dass die ELSTER-ID als zentrales Unternehmenskonto für diesen Zweck genutzt wird. Mit der Umstellung der Ausfüllhilfe wird ab Sommer 2023 die Registrierung



und das Login für Arbeitgeber und Selbständige daher nur noch mit einem ELSTER-Zertifikat möglich sein.

Neues Design und Oberfläche

Die Benutzerschnittstelle der Ausfüllhilfe wird barrierefrei und für Mehrsprachigkeit vorbereitet sein. Zur Nutzung von Endgeräten aller Art wie PC, Tablet oder Smartphone wird die Bedienung auf ein responsives Design ausgerichtet, das sich automatisch an die Auflösung des genutzten Endgerätes anpasst.

Fahrplan zur Umstellung

Die neue Ausfüllhilfe wird ab dem 1. Juli 2023 für den produktiven Betrieb freigegeben. sv.net steht in einer Übergangszeit weiterhin allen Benutzern im uneingeschränkten Leistungsumfang bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung.

Im Frühjahr 2023 werden die Einrichtungsarbeiten für die neue Ausfüllhilfe durch eine umfassende Qualitätssicherung abgeschlossen. Danach werden detaillierte Unterstützungsangebote für den Umstieg auch beispielsweise in Form von Online-Schulungen für die Arbeitgeber und Selbständigen angeboten. Ab Juli 2023 starten die ersten Benutzer als Pilot-Anwender in den Produktionsbetrieb. Danach wird die neue Ausfüllhilfe für alle Benutzer freigegeben.

Im kleinen Umfang werden die Nutzer der neuen Ausfüllhilfe ab 2024 an den Kosten der Datenübermittlung der ansonsten aus Beitragsmitteln finanzierten Angebote beteiligt.

Weitere Informationen

Die Krankenkassen, die übrigen Sozialversicherungsträger und summa summarum werden zu gegebener Zeit über die Änderungen zur Nutzung der Ausfüllhilfe informieren.

BSG-Entscheidung zur Mitteilungspflicht von Änderungen nach dem Erlass eines Statusfeststellungsbescheides

Das BSG hat sich in seiner Entscheidung vom 29. März 2022 (B 12 KR 1/20 R) mit der Frage befasst, ob der Auftraggeber des Auftragsverhältnisses verpflichtet ist, der Clearingstelle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die der Statusentscheidung zu Grunde lagen.

Das Statusfeststellungsverfahren nach [§ 7a SGB IV](#) dient dazu, den Beteiligten eines Auftragsverhältnisses Rechtssicherheit über den Status des Auftragnehmers zu verschaffen. In dem Verfahren werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer aufgefordert, sämtliche Verträge und Unterlagen über die Tätigkeit des Auftragnehmers einzureichen und die tatsächlichen Umstände der Tätigkeitsausübung zu beschreiben. Auf dieser Grundlage entscheidet die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund über den Status des Auftragnehmers.

Clearingstelle

Statusanfragen sind vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich oder elektronisch an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu richten.

Sachverhalt

Die klagende GmbH hatte sich gegen einen Aufhebungsbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom März 2017 gewandt, mit dem diese eine Statusentscheidung der Clearingstelle rückwirkend aufgehoben hatte. Die Clearingstelle hatte mit Bescheid vom 2. November 2011 ursprünglich festgestellt, dass der Geschäftsführer einer GmbH seine Tätigkeit selbstständig ausübte. Das Stammkapital der GmbH betrug 25.000 Euro, davon hielt der Geschäftsführer einen Anteil in Höhe von 10.000 Euro (40 %). Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mussten mit einer qualifizierten Mehrheit von 70 % der Stimmen gefasst werden. Die Clearingstelle stellte fest, dass der Geschäftsführer aufgrund seiner Beteiligung am Stammkapital maßgeblichen Einfluss auf die GmbH ausüben konnte, ferner vom Selbstkontrahierungsverbot nach [§ 181 BGB](#) befreit war und nicht dem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers unterlag. Im Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich anzuzeigen seien.

Am 8. Dezember 2012 wurde das Stammkapital der GmbH durch notariellen Beschluss auf 49.000 Euro erhöht (Eintrag am 4. Januar 2013 in das Handelsregister). Der Anteil des Geschäftsführers blieb in Höhe von 10.000 Euro unverändert. Als die Deutsche Rentenversicherung Bund während einer Betriebsprüfung von der Kapitalerhöhung erfuhr, hob sie mit Bescheid vom 16. März 2017 den Bescheid vom 2. November 2011 mit Wirkung ab 8. Dezember 2012 auf.

BSG-Entscheidung

Zentrale Frage in der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides war, ob die klagende GmbH die Erhöhung des Stammkapitals der Deutschen Rentenversicherung Bund unverzüglich hätte mitteilen müssen. Denn nur dann hätte die Statusentscheidung rückwirkend aufgehoben werden können.

Die Erhöhung des Stammkapitals war eine wesentliche Änderung, die zu einer anderen Bewertung des Status des Geschäftsführers der GmbH führen musste. Da dessen Anteil nach Erhöhung des Stammkapitals nur noch 20,41 % betrug, verfügte er über keine die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende Sperrminorität mehr und hatte keine beherrschende Stellung in der GmbH inne. Als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH war er seit der Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister ohne Rechtsmacht und bei der GmbH abhängig beschäftigt.

Das BSG stellte fest, dass es eine Vorschrift, die eine unmittelbare Pflicht zur Mitteilung von wesentlichen Änderungen nach Erlass einer Statusentscheidung regelt, nicht gibt. Die in [§ 7a Abs. 4a Satz 4 SGB IV](#) vorgesehene Mitteilungspflicht wesentlicher Änderungen gilt nur bei Prognoseentscheidungen und für Änderungen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit eintreten. Eine Mitteilungspflicht für die GmbH ergab sich jedoch aus einer analogen Anwendung des [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I](#) i. V. m. [§ 28a Abs. 1 SGB IV](#).

Das Statusfeststellungsverfahren nach [§ 7a Abs. 1 SGB IV](#) soll Rechtssicherheit über den Status des Erwerbstätigen in einem konkreten Vertragsverhältnis schaffen. Insbesondere der Auftraggeber wird durch eine rechtskräftige Entscheidung der Clearingstelle über das Nichtbestehen von Versicherungs-



pflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung nach dem bis 31. März 2022 geltenden Recht bzw. über das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit nach dem ab 1. April 2022 geltenden Recht geschützt. Ein Arbeitgeber muss bestimmten Meldepflichten gegenüber den Einzugsstellen nachkommen und ist Schuldner der Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Dies kann dazu führen, dass ein Arbeitgeber auch bei einer versehentlichen Fehleinschätzung des Status eines Auftragnehmers Sozialversicherungsbeiträge bis zu vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beträge fällig waren, rückwirkend zahlen muss ([§ 28e Abs. 1 und 4 SGB IV](#)). Nur unter den Voraussetzungen des [§ 28g Satz 3 SGB IV](#) kann er bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen den unterbliebenen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nachholen. Solange eine wirksame Statusentscheidung der Clearingstelle über eine selbständige Tätigkeit vorliegt, kann der Auftraggeber des (vermeintlichen) Selbständigen nicht zur Beitragsentrichtung herangezogen werden.

Das BSG stellt fest, dass dieser Schutz des Auftraggebers nur so lange gelten kann, wie es nicht zu wesentlichen Änderungen in den Umständen, die der Statusentscheidung zugrunde lagen, kommt. Wäre der Auftraggeber nicht zu einer Mitteilung der wesentlichen Änderung verpflichtet, könnte die Statusentscheidung nur dann mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn ein Rentenversicherungsträger auf andere Weise von den Änderungen erfährt. Beiträge für die Beschäftigung eines abhängig Beschäftigten wären dann erst ab der Aufhebung der Statusentscheidung zu leisten. Die GmbH war daher verpflichtet, die Erhöhung des Stammkapitals der Clearingstelle mitzuteilen, um dieser die Möglichkeit zu geben, ihre Statusentscheidung zu überprüfen und ggf. aufzuheben. Dieser Pflicht war die GmbH grob fahrlässig nicht nachgekommen, da sie der Begründung der Statusentscheidung im Bescheid vom 2. November 2011 entnehmen konnte, dass das Bestehen einer Sperrminorität Bedeutung für die Bewertung des Status hatte.

Gruppenfeststellung (gutachterliche Äußerung): Ein neues Instrument im Statusfeststellungsverfahren

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Auftragsverhältnisse auf Grundlage einheitlicher, standardisierter Verträge und unter im Wesentlichen gleichen oder ähnlichen Bedingungen abgewickelt werden. Bisher mussten Auftraggeber, die Rechtssicherheit haben wollten, für jeden Auftragnehmer und für jedes Auftragsverhältnis ein eigenes Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle durchführen. Dies galt ebenso für Fallgestaltungen, bei denen Auftragnehmer wiederholt für ein und denselben Auftraggeber etwa aufgrund von Rahmenverträgen tätig werden. Seit 1. April 2022 kann die neu eingeführte Gruppenfeststellung in diesen Fällen frühzeitig Gewissheit über den Erwerbsstatus verschaffen.

Voraussetzungen für eine Gruppenfeststellung

Der Gesetzgeber hat die Gruppenfeststellung in Form einer gutachterlichen Äußerung ausgestaltet. Voraussetzung für die Gruppenfeststellung ist, dass bereits eine Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund über den Erwerbsstatus zu einem konkreten Auftragsverhältnis ab 1. April 2022 vorliegt und der Bescheid bestandskräftig ist. Bei der Entscheidung kann es sich um eine „normale“ Statusentscheidung ([§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)) oder um eine Prognoseentscheidung ([§ 7a Abs. 4a SGB IV](#)) handeln. Damit knüpft die Gruppenfeststellung an ein konkretisiertes Rechtsverhältnis an.

Antragstellung

Liegt eine bestandskräftige Einzelfallentscheidung vor, äußert sich die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Antrag des Auftraggebers gutachterlich zu dem Erwerbsstatus von künftigen Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen. Auch der Auftragnehmer hat ein Antragsrecht. Allerdings kann er eine gutachterliche Äußerung nur für gleiche Auftragsverhältnisse beim selben Auftraggeber beantragen ([§ 7a Abs. 4b Satz 5 SGB IV](#)), nicht dagegen für Auftragsverhältnisse mit verschiedenen Auftraggebern.

Artikelserie zur Statusfeststellung

Der Artikel erscheint in einer Reihe. Bereits erschienen sind ein Artikel zur Prognoseentscheidung ([Ausgabe 3/2022](#)) und Informationen zum aktualisierten Rundschreiben ([Ausgabe 3/2022](#)).

„Gleiche Auftragsverhältnisse“

Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen ihrer Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen ([§ 7a Abs. 4b Satz 2 SGB IV](#)). Geringfügige Abweichungen, z. B. hinsichtlich der Tätigkeit, der Höhe der Vergütung oder auch der Vertragsmodalitäten, sind unschädlich und stehen der Annahme gleicher Auftragsverhältnisse nicht entgegen.

In der gutachterlichen Äußerung sind anzugeben:

- die Art der Tätigkeit,
- die zu Grunde gelegten vertraglichen Vereinbarungen,
- die Umstände der Ausübung der Tätigkeit,
- der Erwerbsstatus
- sowie die Rechtswirkungen der Gruppenfeststellung.

Gruppenfeststellung – kein Bescheid

Bei der gutachtlichen Äußerung zur Gruppenfeststellung handelt es sich nicht um einen Bescheid. Anders als ein Verwaltungsakt der Clearingstelle wird die gutachterliche Äußerung nur dem antragstellenden Auftraggeber übermittelt. Dieser hat die gutachterliche Äußerung künftigen Auftragnehmern, die von der Gruppenfeststellung erfasst werden sollen, bei Vertragsabschluss in Kopie auszuhändigen ([§ 7a Abs. 4b Satz 4 SGB IV](#)), damit die Betroffenen bei Aufnahme der Tätigkeit Klarheit über ihren Erwerbsstatus haben. Gleiche Auftragsverhältnisse, die vor Übermittlung der gutachterlichen Äußerung bereits in Vollzug gesetzt wurden, werden daher nicht in die Gruppenfeststellung einbezogen.

Ab 1. Januar 2023 hat der Arbeitgeber zu dokumentieren, welchen Auftragnehmern er eine Kopie der gutachterlichen Äußerung nach [§ 7a Absatz 4b Satz 4 SGB IV](#) ausgehändigt hat. Die Dokumentation ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen ([§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BVV](#) in der Fassung des [8. SGB IV-ÄndG](#)).

Rechtswirkung und Vertrauensschutz

Da die gutachterliche Äußerung zur Gruppenfeststellung kein bindender Verwaltungsakt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Clearingstelle, die Betriebsprüfdienste oder die



Einzugsstellen in einem Statusfeststellungsverfahren für einen Auftragnehmer in einem gleichen Auftragsverhältnis, dem bei Vertragsschluss eine Kopie der gutachterlichen Äußerung ausgehändigt wurde, eine Beschäftigung feststellen.

Für einen solchen Fall gelten eigenständige Vertrauensschutzregelungen ([§ 7a Abs. 4c SGB IV](#)). Danach tritt bei einer von der gutachterlichen Äußerung abweichenden Statusfeststellung die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und deren Feststellung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge abgesichert war, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entspricht. Die Absicherung kann durch eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung oder durch eine private Versicherung erfolgen. Der Leistungsumfang der Krankheitskostenversicherung muss [§ 193 Abs. 3 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz](#) entsprechen. Für die Altersvorsorgeversicherung sind Prämienzahlungen in der jeweiligen Höhe des freiwilligen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend (im Kalenderjahr 2023 monatlich 96,72 Euro). Eine Zustimmung des Beschäftigten zum späteren Beginn der Versicherungspflicht ist nicht erforderlich.

Der Beginn der Versicherungspflicht wird nur für gleiche Auftragsverhältnisse hinausgeschoben, die innerhalb von zwei Jahren seit Zugang der gutachterlichen Äußerung beim Auftraggeber geschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass aufgrund einer einmal erfolgten gutachterlichen Äußerung nicht über viele Jahre hinweg Auftragsverhältnisse von einer Statusbeurteilung erfasst werden, die wegen geänderter Verhältnisse (z. B. fortentwickelter Rechtsprechung) so nicht mehr getroffen würde.

Die Rechtswirkung der Gruppenfeststellung tritt nur ein, wenn es sich um gleiche Auftragsverhältnisse handelt und dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss eine Kopie der Gruppenfeststellung nachweisbar ausgehändigt wurde.

Auf einen Blick: Voraussichtliche Rechengrößen 2023

Zum Jahreswechsel werden wieder viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Rechengrößen ab 1. Januar 2023 ¹	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze, Allgemeine Rentenversicherung		
Monat	7.300	7.100
Jahr	87.600	85.200
Beitragsbemessungsgrenze, Knappschaftliche Rentenversicherung		
Monat	8.950	8.700
Jahr	107.400	104.400
Beitragsbemessungsgrenze, Kranken- und Pflegeversicherung		
Monat		4.987,50
Jahr		59.850
Versicherungspflichtgrenze, Krankenversicherung		
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze		66.600
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze ²		59.850
Geringfügigkeitsgrenze		
Monat ³		520
Übergangsbereich		
Faktor F ⁴		0,6922
Bezugsgröße (Monat)		
RV/ALV	3.395	3.290
Sachbezüge (Monat)		
Freie Verpflegung		288
Freie Unterkunft		265
Beitragssätze		
Krankenversicherung, allgemein		14,6 %
Krankenversicherung, ermäßigt		14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur KV		1,6 %
Pflegeversicherung		3,05 %
- Beitragszuschlag für Kinderlose (Arbeitnehmeranteil)		0,35 %
Allgemeine Rentenversicherung		18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung		24,7 %
Arbeitslosenversicherung		2,6 %
Insolvenzgeldumlage		0,06 %
Künstlersozialabgabe		5,0 %
Mindestlohn		
Der Mindestlohn liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 bei 12 Euro.		

¹ Vorläufige Werte, Beträge in Euro, Stand: 28. November 2022

² Für am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfreie und privat krankenversicherte Arbeitnehmer

³ Dynamische Grenze: gesetzlicher Mindestlohn x 130 : 3

⁴ Der Faktor wurde noch nicht durch das BMAS amtlich veröffentlicht